

# **Statuten des Vereins regionale Reitwege, Luzern und Umgebung**

vom 24. April 1978



## I. Name, Sitz, Zweck, Dauer

- Name  
Art. 1** 1. Unter dem Namen "VEREIN REGIONALE REITWEGE LUZERN UND UMGEBUNG" (nachstehend kurz VRR genannt) wurde ein Verein gegründet und im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert.
- Sitz  
Art. 2** Der Verein hat seine Poststelle am Wohn- oder Geschäftssitz des jeweiligen Präsidenten.
- Zweck  
Art. 3** Unter Berücksichtigung der speziellen regionalen Verhältnisse bezweckt der VRR folgendes:
1. Diejenigen Reiter in einem Verein zu vereinigen, welche gewillt sind, die vom VRR aufgestellten Grundsätze zu befolgen;
  2. Die zuständige Behörde im Bau und Unterhalt von Reitwegen zu beraten und zu orientieren;
  3. Den Bau von Reitwegen zu verwirklichen;
  4. Den Unterhalt von Reitwegen zu besorgen;
  5. Reglemente zu erstellen;
  6. Die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen zu fördern.
- Dauer  
Art. 4** Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Geschäftsjahre beginnen am 1.1. und enden am 31.12.

## II. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft  
Art. 5** Die Mitgliedschaft können erwerben
1. Als Aktivmitglied:  
Besitzer von einem oder mehreren Pferden oder Ponys und aktive Reiter ohne eigenes Pferd;
  2. Als Passivmitglied:  
Natürliche Personen, welche den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag leisten;
  3. Als Ehrenmitglied:  
Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und geniessen gleiche Rechte wie Aktivmitglieder. Die Mitgliederversammlung verleiht die Ehrenmitgliedschaft;
  4. Als Gönnermitglied:  
Natürliche oder juristische Personen, welche den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag leisten.
- Eintritt  
Art. 6**
1. Die Aufnahme in den Verein kann nur auf Grund eines schriftlichen Beitragsgesuchs an den Präsidenten erfolgen;
  2. Zuständig für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist der Vorstand;
  3. Mit der Einreichung des Beitrittsgesuchs verpflichtet sich jeder Bewerber:
    - a) Die Statuten des VRR jederzeit einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
    - b) Bei Aufnahme als Aktivmitglied die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Eintrittsgebühr zu bezahlen.
- Austritt  
Art. 7**
1. Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen;
  2. Bis zum Austritt werden Rechte und Pflichten nicht geändert;
  3. Auf den Austrittstermin eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch am Vereinsvermögen;

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden bei:
  - a) Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages;
  - b) Vergehen gegen das Reitreglement, Nichteinhaltung der Statuten oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei 2/3 Stimmenmehrheit sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen;
  - d) Der Rechtsanspruch des VRR auf den verfallenen Mitgliederbeitrag bleibt bei einem Ausschluss bestehen;

**Beiträge  
Art. 8**

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag zu leisten;
2. Für ausserordentliche Aufwendungen können über den jährlichen Jahresbeitrag hinaus andere, von der Mitgliederversammlung festgelegte Beiträge erhoben werden;
3. Die Entrichtung der Beiträge hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen. Nach diesem Datum werden die ausstehenden Beiträge zuzüglich Spesen per Nachnahme erhoben;
4. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen;
5. Ehrenmitglieder sind von einem obligatorischen Jahresbeitrag befreit.

### **III. Organisation**

**Organisation  
Art. 9**

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) Rechnungsrevisoren.

**Mitgliederversammlung  
Art. 10**

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins;
2. Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - a) Vom Vorstand;
  - b) Von einem fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste zuzustellen;
4. Anträge von Mitgliedern sind 6 Tage vor Versammlungsbeginn an den Präsidenten einzureichen;
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt;
6. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - Abnahme des Jahresberichtes und des Jahresprogramms
  - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Decharge-Erteilung an den Vorstand
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz
  - Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge sowie Eintrittsgebühr
  - Genehmigung des Budgets
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Statuten-Änderung
  - Behandlung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche auf Antrag oder Begehren von Mitgliedern oder des Vorstandes auf die Traktandenliste gesetzt wurden
  - Behandlung von Rekursen
  - Genehmigung der Reitreglemente.

**Stimmrecht  
Art. 11**

1. Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied ein einzelnes anderes Mitglied vertreten;
2. Die Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines

Drittels der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid;

3. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst;
4. Bei Wahlen gilt beim ersten Durchgang das absolute Mehr, bei weiteren das relative Mehr.

**Vorstand  
Art. 12**

1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich dem
  - Präsidenten
  - Vize-Präsidenten
  - Kassier
  - Aktuar
  - Pferdekontrollführer / Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar;
3. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

**Vorstands-  
befugnisse  
Art. 13**

1. Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins und repräsentiert diesen nach aussen;
2. Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder für den Verein kollektiv;
3. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident leitet die Mitgliederversammlung;
4. Der Vorstand ist ermächtigt:
  - a) Kommissionen einzusetzen
  - b) Den Bau von Reitwegen und deren Unterhalt zu organisieren
  - c) Verträge mit Grundeigentümern oder öffentlichen Körperschaften abzuschliessen
  - d) Landentschädigungsfragen zu behandeln
  - e) Mitglieder aufzunehmen
  - f) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung zu stellen
  - g) Disziplinarverfahren gegen regelwidrige Reiter einzuleiten.

**Protokoll  
Art. 14**

1. Der Aktuar hat jeweils ein Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen zu führen.

## **IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen**

**Rechnungs-  
revisoren  
Art. 15**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wieder wählbar. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

**Auflösung des  
Vereins  
Art. 16**

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Aus der Liquidation des Vereinsvermögens sind in erster Linie die laufenden Verbindlichkeiten abzutragen. Über den Restbetrag verfügt die Mitgliederversammlung.

**Schlussbe-  
stimmungen  
Art. 17**

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19.03.2000 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17.04.1978 gültigen Statuten und treten am 1.1.2001 in Kraft. Statutenänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.